

100



Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, ꝛ.

Chur-Fürst, ꝛ. ꝛ.



ieße getreue. Nachdem zeithero über die
 Verzögerung und lange Dauer der Prozesse
 in Unseren Landen zum öftern Klage ge-
 führet worden, und dann Unsere Absicht
 auf eine eben so prompte als unpartheyische Justiz-Pfle-
 ge, worauf das Wohl der Uns von Gott anvertrauten
 Lande so vorzüglich beruhet, ernstlich gerichtet ist;

So finden Wir, um jene Beschwerden gründlich be-
 urtheilen, und dem Uebel, mit Hoffnung eines guten Er-
 folgs, begegnen zu können, hiermit anzuordnen für rath-
 sam und nothwendig, daß von allen Beamten, auch
 Schrift- und Amtsfähigen Gerichts-Obrigkeiten binnen
 Vier Wochen nach Ablauf jeden Jahres, (womit Wir
 bey Ablauf des gegenwärtigen Jahres den Anfang gemacht
 wissen wollen,) Biererley vollständige Tabellen,

X

x.) über

1.) über alle bey den Gerichten anhängig gewordene, noch nicht gänzlich beendigte und abgethane Civil-Processe in einzelnen Parthey-Sachen, nach der Ordnung, wie sie ihren Anfang genommen,

2.) über alle bey den Gerichten anhängig gewordene und noch nicht völlig beendigte und gänzlich abgethane Credit-Wesen und Concurſ-Processe, nach der Ordnung, wie sie ihren Anfang genommen,

3.) über alle zu den einzelnen Processen und den Concurſ-Procesſen nicht gehörige und in den über solche gefertigten Tabellen nicht angezeigte, die gerichtliche Besorgung von Erb- und Vormundschaften betreffende Sachen, nach der Ordnung, wie die Nothwendigkeit der gerichtlichen Besorgung entstanden, und

4.) über alle bey den Gerichten anhängig gewordene und noch nicht gänzlich beendigte oder abgethane Denunciations- und Criminal-Processe, nach der Ordnung, wie sie den Anfang genommen,

nach denen sub A. B. C. und D. hier anliegenden Schematibus, bey **Zwanzig** Thaler Strafe, zugleich mit den Specificationen der dictirten Strafen oder Vacat-Scheuen, gehörigen Orts, ohne Ausnahme und Nachsicht, sührohin eingereicht und in gebührender Ordnung an Unsere Landes-Regierung anhero befördert werden sollen.

Gleich-

Gleichwie aber die Nothdurft nicht minder erfordert, daß die solchergestalt eingerichte Tabellen behörig untersucht und darauf die erforderlichen Verfügungen getroffen werden:

Also sollen alle diejenigen mittlern Instanzen, welche von Andern Tabellen einzusammeln und weiter einzusenden haben, zuvörderst, ob auch von allen ihnen untergebenen Gerichten die Tabellen eingereicht und der Vorschrift gemäß eingerichtet worden, hiernächst, ob sich nicht daraus Verzögerungen der Sachen, derenhalber sie sofort Anordnungen treffen könnten, ergeben, genau untersuchen, und hierunter allenthalben das Nöthige verfügen, auch, ob und wie es geschehen, bey Einsendung der Tabellen mit anzeigen: Gestalt sie denn, in dieser Rücksicht, die an sie von denen ihnen untergeordneten Instanzen, namentlich auch die Beamten, die bey ihnen von denen Amtsfähigen Gerichten, binnen obbesagter Frist, einzureichenden Tabellen erst Sechs Wochen nach Ablauf des Jahres zur Landes-Regierung einzusenden, jedoch, in Ansehung derer über die bey den Aemtern selbst anhängigen Sachen einzuschickenden Tabellen, die Beamten die Vierwöchentliche Frist auf das genaueste innezuhalten haben.

Uebrigens soll hierdurch kein Richter veranlaßt oder bemächtigt seyn, dieserhalb irgend einige Unkosten zu fordern, oder auch die durch unterlassene Instanz der Klägere, oder sonst mit Einwilligung der Interessenten, erliegen gebliebene Civil-Processe wieder rege zu machen, oder darinnen unnöthige Expeditiones zu verhängen; Vielmehr ist

sich dessen, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, zu enthalten, hingegen die Fortstellung und Beendigung sowohl derer von den Partheyen nicht erliegen gelassenen Civil-Processe, als derer Conkurs- Vormundschafts- und Untersuchungs-Sachen mit allem Fleiß zu befördern und zu beschleunigen.

Wornach sich also Unsere sämtliche Vasallen, Beamte, Räte in Städten, auch übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande gehorsamst und genau zu achten und dieserhalb die erforderliche Veranstaltung ungesäumt zu treffen haben. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 27. Sept. 1777.

Johann August Heinrich Röder.

Christian Gottlieb Kreschmar, S.



A.

TABELLE

über die bey N. N. anhängig wordene,
bey Ausgang des Jahres N. N. noch nicht gänzlich
beendigte und abgethane Prozesse in einzelnen
Parthey-Sachen.

Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie sie ihren Anfang genommen.	I. Wer Kläger und sein Advocat?	II. Wer Beklagter und sein Advocat?	III. Ob dabey andere Personen als Interveniēten, Litis-Denunciāten, Nominati Autores oder sonst vorkommen, wer solchenfalls sie und ihre Advocaten sind?	IV. Was das Objectum Litis sey?	V. Wodurch der Proceß durch schriftliche mündliche Imploration des Richters seinen Anfang genommen?	VI. In welchem Staat sich derselbe befinde, und worauf dessen Gericht: oder Beendigung dermaln beruhe?
No. I. &c.						

A.
TABELLE
des Königl. N. N. Landgerichts
in der Stadt N. N. und nicht anders
beständig und ordentlich
beständig und ordentlich
beständig und ordentlich



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the top right of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



B.

TABELLE

über die bey N. N. anhängig gewordene, bey
Ausgang des Jahres N. N. noch nicht völlig beendigte und gänzlich abgethane Credit-Wesen
und Concurs-Processe.

Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie sie ihren Umfang genommen.	I. Wer derjenige sey, zu dessen Vermögen ein Credit - Besen oder Con- curs entstanden?	II. Wenn und wie dergleichen entstanden?	III. Wer die Curatores Litis, Bonorum et Massae sind?	IV. Worinnen die Massae Bonorum bestehn?	V. Wohin die bekantnen an die Masse gemachten Forderungen betrogen?	VI. In welchem Stau sich die Sache befindet, und worauf deren Fortstellung oder Beendigung beruhet?
No. I. &c.						



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



C.

TABELLE

über die bey N. N. zu gerichtlicher Be-
sorgung gediehene, bey Ausgang des Jahres N. N.
noch nicht berichtigte und beendigte, zu den in den Ta-
bellen sub A. und B. angezeigten einzelnen und
Concurs-Processen nicht gehörige Erb- und
Vormundschafts-Sachen.

Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie die Wichtigkeit der gerichtlichen Beforgung entzanden.	I. Wer derjenige sey, dessen Nachlass oder Vermögen unter Vormundschaft oder sonst zu gerichtlicher Beforgung gekommen.	II. Wenn und wie die Vormundschaft oder sonstige gerichtliche Beforgung den Anfang genommen?	III. Wer die Vormünder, Curatores haereditaris oder sonst zu der Beforgung gerichtliche Verordnungen sind?	IV. Wie weit die Rechnungen examinirt und justificiret sind?	V. Wie weit die Rechnungen examinirt und justificiret sind?	VI. In welchem Staate sich die Sache demaln befindet, und worauf die Fortstellung oder Beendigung beruhe?
No. I. &c.						



D.

TABELLE

über die bey N. N. anhängig gewordene
und noch nicht gänzlich beendigte oder abgethane
Denunciations- und Criminal-
Proceffe.

Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie sie den Anfang genommen.	I. Wer der Inculpar sey?	II. Worinne die Vergehung bestehet, deren er beschuldiget wird, und wenn solche begangen worden?	III. Wenn und wie die Vergehung ihren Anfang genommen?	IV. Wann und seit welcher Zeit der Inculpar sich in Arrest begeben, oder dessen anlassen worden?	V. Wer des Inculparen Defensor oder rechtlicher Beistand sey?	VI. In welchem Statu sich die Untersuchung dormalt befinde, und worauf die Fortstellung oder Beendigung beruhe?
No. I. &c.						





82 B 703

(x 260 7589)



Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, ꝛ.

Chur = Fürst, ꝛ. ꝛ.



liebe getreue. Nachdem zeithero über die
 Verzögerung und lange Dauer der Processse
 in Unseren Landen zum öftern Klage ge-
 führet worden, und dann Unsere Absicht
 en so promte als unpartheyische Iustiz-Pfle-
 f das Wohl der Uns von Gott anvertrauten
 rzüglich beruhet, ernstlich gerichtet ist;

den Wir, um jene Beschwerden gründlich be-
 and dem Uebel, mit Hoffnung eines guten Er-
 gnen zu können, hiermit anzuordnen für rath-
 othwendig, daß von allen Beamten, auch
 nd Amts-säßigen Gerichts-Obrigkeiten binnen
 hen nach Ablauf jeden Jahres, (womit Wir
 des gegenwärtigen Jahres den Anfang gemacht
 n,) Viererley vollständige Tabellen,

X

i.) über